

Aktuelle Satzung mit eingearbeiteten Änderungen

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Schöngesing** folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹ Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 4. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

² Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹ Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ² Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³ Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴ Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) ¹ Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ² Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) ¹ Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für die daraus für unbebaute Grundstücke resultierenden Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ² Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. ³ Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) ¹ Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 dieser Satzung oder nach der Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.06.1976 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. ² Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. ³ Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴ Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵ Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt 12,20 Euro pro Quadratmeter Geschossfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung des Beitrags

¹ Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ² Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³ Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse, Ablösung

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹ Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ² Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³ § 7 gilt entsprechend.

(3) ¹ Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden (Art. 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 KAG). ² Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³ Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs.

§ 10

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 11

Einleitungsgebühr

(1) ¹ Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ² Die Gebühr beträgt 2,20 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹ Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. ² Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

³ Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung hat der Gebührenpflichtige einen Wasserzähler so anzubringen, dass aufgrund dieses Zwischenzählers die jeweils in den Stallungen verbrauchte Wassermenge ermittelt werden kann. ⁴ Diese Wasserzähler werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis an die Gebührenpflichtigen abgegeben.

⁵ Als dem Grundstück aus Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 Kubikmeter pro Jahr und Einwohner angesetzt. ⁶ Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

⁷ Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ⁸ Sie sind zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 1 Kubikmeter monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 12

Gebührenzuschläge

¹ Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. ² Übersteigen die Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹ Die Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. ² Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹ Auf die Gebührenschuld sind zum 01.05. und 01.09. jedes Jahres Vorauszahlungen von insgesamt zehn Zwölfteln der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ² Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöngeising vom 04.06.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2003, außer Kraft.

Schöngeising, 20.10.2004
Gemeinde Schöngeising

(Siegel)

.....
Marianne Hofmuth
Erste Bürgermeisterin

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 21.10.2004 bis 18.11.2004

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2015 (§ 11 (1) Satz 2),
ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln 20.11.2015 bis 22.12.2015
In-Kraft-Treten: 1.1.2015

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2018 (§ 11 (1) Satz 2),
ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln 09.02.2018 bis 08.03.2018
In-Kraft-Treten: 1.1.2018

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 (§ 11 (1) Satz 2, § 15 (2) Satz 1
ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln 22.12.2021 bis 21.2.2022
In-Kraft-Treten: 1.1.2022

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.03.2024 (§ 6)
Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln 20.3.2024 bis 11.4.2024
In-Kraft-Treten: 27.3.2024

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2024 (§ 11 Abs. 1 Satz 2)
Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln 23.12.2024 bis 29.01.2025
In-Kraft-Treten: 1.1.2025